

Die Oberbürgermeisterin

Dezernat, Dienststelle

VI/61/1

61/1 Seib Az

Vorlagen-Nummer

**0614/2019**

Freigabedatum

06.03.2019

## Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

### Betreff

**Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Bilderstöckchen**

**Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße**

### Beschlussorgan

StadtentwicklungsausschussRat

<b>Gremium</b>	<b>Datum</b>
Bezirksvertretung 4 (Ehrenfeld)	13.05.2019
Bezirksvertretung 5 (Nippes)	16.05.2019
Stadtentwicklungsausschuss	16.05.2019
Rat	21.05.2019

### Beschluss:

Der Rat beschließt die Satzung über eine Verlängerung der Veränderungssperre für einen Teilbereich der Ortslage in Köln-Bilderstöckchen–Arbeitstitel: Osterather Straße/Liebigstraße– für das Gebiet Julio-Goslar-Straße, Osterather Straße, Liebigstraße, Hornstraße, Lämmerstraße, Grundstücke Escher Straße 88, 90 und Grundstücke Geldernstraße 20, 22 und Escher Straße in Köln-Bilderstöckchen in der zu diesem Beschluss als Anlage beigefügten, paraphierten Fassung.

**Haushaltsmäßige Auswirkungen** **Nein****Begründung:**Problemstellung

Verhinderung einer städtebaulichen Fehlentwicklung

Begründung

- siehe Anlage 3 -

Auswirkungen

In dem der Veränderungssperre unterliegenden Planbereich dürfen

- a) Vorhaben im Sinne des § 29 Baugesetzbuch nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden. Hierzu zählen insbesondere Vorhaben, die die Errichtung, Änderung oder Nutzungsänderung von baulichen Anlagen zum Inhalt haben und die einer bauaufsichtlichen Genehmigung oder Zustimmung bedürfen oder die der Bauaufsichtsbehörde angezeigt werden müssen.
- b) erhebliche oder wesentlich Wert steigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

**3 Anlagen**